

# Abwasserreglement

---

Vom Gemeinderat erlassen am:

24. Juni 2025

In Kraft ab:

1. Januar 2026

Der Gemeinderat Amden erlässt gestützt auf Art. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 34 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Amden folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

	<b>Art. 1</b>
Geltungsbereich	<p><sup>1</sup>Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Amden.</p> <p><sup>2</sup> Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.</p>
	<b>Art. 2</b>
Beizug Dritter	<p><sup>1</sup>Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.</p>

## II. Reinhaltung der Gewässer

### 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

	<b>Art. 3</b>
Planung	<p><sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.</p> <p><sup>2</sup>Die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.</p>
	<b>Art. 4</b>
Abwasseranlagen	<p><sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;</li><li>die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;</li><li>die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.</li></ol> <p><sup>2</sup>Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.</p>

Private  
Abwasseranlagen

### Art. 5

<sup>1</sup>Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in öffentliche Abwasseranlagen vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

Mitbenützung und  
Übernahme

### Art. 6

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

<sup>2</sup>Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

<sup>3</sup>Die von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung und  
Einleitung

### Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist<sup>1</sup>.

Sickerwasser aus  
Deponie

### Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

## 2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch  
die Gemeinde

### Art. 9

<sup>1</sup>Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

<sup>2</sup>Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

---

<sup>1</sup> Art. 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

### **Art. 10**

Erstellung durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

<sup>1</sup>Das Recht der Grundeigentümerin und des Grundeigentümers zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Planungs- und Baugesetzes.

<sup>2</sup>Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

### **Art. 11**

Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist<sup>1</sup>.

## **3. Private Anschlussleitungen**

### **Art. 12**

Begriff

Als private Anschlussleitung gilt das Leitungsstück vom anzuschliessenden Objekt bis zur öffentlichen Kanalisation inklusive Anschlussstelle.

### **Art. 13**

Grundsätze

<sup>1</sup>Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine private Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

### **Art. 14**

Erstellung

<sup>1</sup>Die Anschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

<sup>2</sup>Die Gemeinde genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber, die Verlegungstiefe sowie das Gefälle und bestimmt die Art des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation. Sie kann insbesondere Einlaufschächte, Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

---

<sup>1</sup> Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

**Art. 15**

Kostentragung Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer trägt sämtliche Kosten für private Anschlussleitungen, insbesondere für:

- a) Die Erstellung der privaten Anschlussleitungen und den Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- b) Private Retentionsanlagen;
- c) Das Eindecken und Einmessen der Leitung;
- d) Die einwandfreie Wiederherstellung des öffentlichen Grundes, einschliesslich allfällige Trag- und Deckschicht der Strasse;
- e) Die Folgekosten bei Unterlassung der Meldung zur Abnahme, insbesondere für allfällige Öffnungen und das Wiedereindecken des Grabens.

**Art. 16**

Eigentum und Unterhalt <sup>1</sup>Anschlussleitungen oder private Sammelleitungen stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Sie haben für den Unterhalt der Leitungen zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Reparatur und die Erneuerung der privaten Anschlussleitungen und Sammelleitungen anordnen, wenn Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nachkommen. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

#### **4. Anforderungen an Abwasseranlagen**

**Art. 17**

Erstellung und Betrieb Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

**Art. 18**

Unterhalt Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

**Art. 19**

Stand der Technik Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

**Art. 20**

Zuständigkeit Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

### III. Bewilligung und Kontrolle

Bewilligungspflicht	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;</li><li>b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;</li><li>c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;</li><li>d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;</li><li>e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.</li></ul>
Gesuche	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup>Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.</p> <p><sup>2</sup>Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.</p>
Abwassertechnische Voraussetzungen	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup>Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;</li><li>b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.</li></ul>
Verfahrensvorschriften	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.</p>

## **Art. 25**

Kontrolle und Abnahme

<sup>1</sup>Der Gemeinde sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

<sup>2</sup>Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

<sup>3</sup>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

## **Art. 26**

Ausführungsplan

<sup>1</sup>Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat der Gemeinde spätestens 30 Tagen nach Abnahme der Anlagen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

<sup>2</sup>Der Ausführungsplan hat sämtliche Abwasser- und Entwässerungsanlagen mit Angaben zum verwendeten Material, zur Nennweite und zur Höhenkote in Metern über Meer zu enthalten. Lage und Verlauf der Abwasser- und Entwässerungsleitungen sind wahrheitsgetreu wiederzugeben ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

## **IV. Finanzierung**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 27**

Mittel

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Einmalige Gebäude- und Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

#### **Art. 28**

Gemeinderechnung

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung<sup>1</sup> gedeckt.

---

<sup>1</sup> Art. 9 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

## 2. Gebühren

### Art. 29

Grundgebühr  
a) Bauzonen

<sup>1</sup>Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation (Schmutz- oder Meteorwasserleitungen) eingeleitet wird, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr wird nach der zonengewichteten Grundstückfläche festgesetzt. Der zonenspezifische Anteil beträgt in der:

a) Wohnzone WE1	0.4
b) Wohnzone WE2	0.4
c) Wohnzone W2	0.4
d) Wohnzone W3	0.4
e) Wohn- und Gewerbezone WG2	0.4
f) Wohn- und Gewerbezone WG3	0.4
g) Kernzone K2	0.8
h) Kernzone K3	0.8
i) Gewerbe-Industriezone	0.8
j) Intensiverholungszone	0.8
k) Kurzzone	0.8
l) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.4

### Art. 30

Grundgebühr  
b) Ausserhalb der  
Bauzonen

Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, ist für die Bemessung der Grundgebühr die Grundfläche der angeschlossenen Gebäude multipliziert mit dem Faktor 1.6 massgebend.

### Art. 31

Grundgebühr  
c) Strassenflächen

Strassenflächen (insbesondere Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse) sowie übrige Strassenflächen (insbesondere befestigte Parkplätze), die in die öffentliche Kanalisation entwässern, ist für die Bemessung der Grundgebühr die parzellierte Strassenfläche multipliziert mit dem Faktor 1.5 massgebend.

Grundgebühr  
d) Herabsetzung

### **Art. 32**

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Abwassers nicht in die Kanalisation oder in ein öffentliches Gewässer einleiten, die Grundgebühr entsprechend herabgesetzt, insbesondere wird:

- a) die Grundgebühr um 30 % herabgesetzt, wenn, das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstückes in eine Versickerung oder über eine Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird.
- b) die Grundgebühr für die 2'000 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche eines teilweise überbauten Grundstückes erlassen, wenn nicht verschmutztes Abwasser und Regenwasser auf mindestens 80 % der Grundstücksfläche natürlich versickert oder direkt in einen Vorfluter eingeleitet wird.

Grundgebühr  
e) Anpassung an  
tatsächliche  
Verhältnisse

### **Art. 33**

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstück deutlich weniger dicht überbaut ist, als dies die Bauzone vorsieht, die Grundgebühr an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.

Schmutzwassergebühr  
a) Allgemein

### **Art. 34**

<sup>1</sup>Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

<sup>2</sup>Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Schmutzwassergebühr  
b) Betrieb

### **Art. 35**

<sup>1</sup>Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümerin oder Grundeigentümer kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Schmutzwassergebühr  
c) Herabsetzung

### **Art. 36**

<sup>1</sup>Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

<sup>2</sup>Die oder der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

### **Art. 37**

Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

### **3. Beiträge**

#### **Art. 38**

Gebäudebeitrag

<sup>1</sup>Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, bezahlt die Eigentümerschaft einen einmaligen Beitrag von 20 ‰ des Neuwertes.

<sup>2</sup>Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>1</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

#### **Art. 39**

Nachzahlung

<sup>1</sup>Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 20 ‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 50'000 Franken, zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>2</sup>, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

<sup>3</sup>Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Absatz 1 dieser Bestimmung festgesetzt.

#### **Art. 40**

Ermässigung

Bei vollständiger oder teilweiser Versickerung (Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstückes) oder bei Retention des unverschmutzten Abwassers wird der Gebäudebeitrag im folgenden Umfang ermässigt:

- a) bei vollständiger Versickerung 20 %
- b) bei teilweiser Versickerung, Retention 10 %

---

<sup>1</sup> GVG (sGS 873.1)

<sup>2</sup> Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

## **Art. 41**

Sonderfälle

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in Sonderfällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf<sup>1</sup>, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

<sup>3</sup>Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude;
- d) Anlagen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie an oder auf Wohn- und Gewerbebauten.

## **4. Erschliessungsbeiträge**

### **Art. 42**

Erschliessungsbeiträge

<sup>1</sup>Bei Erschliessungen von Grundstücken durch öffentliche Abwasseranlagen wie Kanäle, Pumpwerke und Versickerungsanlagen haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge in der Höhe der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen Dritter zu leisten.

<sup>2</sup>Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss nach dem Strassengesetz durchgeführt.

<sup>3</sup>Auf das Kostenverlegungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Kostentragung durch Vertrag geregelt ist.

### **Art. 43**

Gesetzliches Pfandrecht

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht<sup>2</sup>.

## **5. Gemeinsame Vorschriften**

### **Art. 44**

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Gebäudebeiträge mit Erteilung der Baubewilligung;
- b) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

---

<sup>1</sup> Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

<sup>2</sup> Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

	<b>Art. 45</b>
Rechnungstellung	<p><sup>1</sup>Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.</p> <p><sup>2</sup>Die Grund- und Schmutzwassergebühren werden periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup>Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Grundeigentümerin oder als Grundeigentümer eingetragen ist. Bei Handänderungen oder Mieterwechsel sind Zwischenabrechnungen auf Gesuch hin möglich.</p>
	<b>Art. 46</b>
Fälligkeit	Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
	<b>Art. 47</b>
Verzugszins	Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugssinssatz für Steuerbeträge <sup>1</sup> zu verzinsen.
	<b>Art. 48</b>
Verjährung	Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

## V. Verschiedene Bestimmungen

	<b>Art. 49</b>
Gewässerschutzpolizei	<p><sup>1</sup>Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.</p> <p><sup>2</sup>Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.</p>

---

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

**Art. 50**  
Treibgut Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

**Art. 51**  
Ausnahmebewilligung Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

## VI. Schlussbestimmungen

**Art. 52**  
Aufhebung des Bisherigen Rechts Das Abwasserreglement vom 17. Juni 2003 wird aufgehoben.

**Art. 53**  
Übergangsbestimmungen<sup>1</sup>Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.  
<sup>2</sup>Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglements vom 17. Juni 2003 abzurechnen.

**Art. 54**  
Vollzugsbeginn Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

**Art. 55**  
Fakultatives Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

**Genehmigungsvermerk**  
Erlass Vom Gemeinderat Amden erlassen am 24. Juni 2025

GEMEINDERAT AMDEN

Peter Remek                      Roman Gmür  
Gemeindepräsident              Gemeinderatsschreiber

Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. Juli bis 5. September 2025.

